

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Volkshochschule Bergheim	
53	Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2009	3-5
54	Rhein-Erft-Kreis Bekanntmachung zwischen dem Zweckverband Musikschule La Musica der Städte Bergheim, Kerpen, Bedburg, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf, vertreten durch die Verbandsvorsteherin, - nachfolgend „Zweckverband“ genannt -	6-9
	Kreis Euskirchen	
55	Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II	10-15

Pulheim

- 56 Bekanntmachung 16-18

vom 24.04.2009, Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19/2
Pulheim rückwirkend zum 03.08.1993
Bereich: Am Römerpfad, Am Schürgespfad, Stommeler Weg,
Unterster Weg, Hackenbroicher Straße

- 57 Bekanntmachung 19-21

vom 24.04.2009, Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19/2
Pulheim, 2. Änderung rückwirkend zum 27.05.1997
Bereich: Unterster Weg 26

Bedburg

- 58 Bekanntmachung 22-25

betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungs-
plan der Stadt Bedburg (40. Änderung)
-Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“, „Am Mühlenkranz“ und
Rekultivierung in Königshoven-



Zweckverband Volkshochschule
Stadt Bergheim | Stadt Bedburg |
Gemeinde Elsdorf | Stadt Kerpen

Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2009.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 380 ff), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW 2008 S. 514 ff) und des § 7 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 27.09.2002 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 27.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.596.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.577.300 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.596.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.578.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 4,20 € je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 9

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Erftkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 01.04.2009 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 24.04.2009

gez.

Willy Moll
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Zweckverband Musikschule La Musica der Städte Bergheim, Kerpen, Bedburg, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf, vertreten durch die Vorstandsvorsteherin,
- nachfolgend „Zweckverband“ genannt -**

und

**der Kreisstadt Bergheim, vertreten durch die Bürgermeisterin,
- nachfolgend „Stadt“ genannt -**

Der Zweckverband und die Kreisstadt Bergheim trafen als Beteiligte auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung vom 15.12.2005 – zu letzt geändert durch Beschluss am 16.02.2009:

§ 1

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung von Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes im Zusammenhang mit der Trägerschaft der gemeinsamen Musikschule La Musica. Die nähere Aufgabenabgrenzung ergibt sich aus der Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica der Städte Bergheim, Kerpen, Bedburg, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf in der Fassung der 2.Änderungssatzung vom 26.11.2003 und den Regelungen, die von der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes festgelegt werden.

§ 2

Die Stadt verpflichtet sich, die dem Zweckverband obliegenden Verwaltungsaufgaben aus der Trägerschaft der Musikschule La Musica im Namen des Zweckverbandes durchzuführen. Diese Übernahme nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - beinhaltet die Bereitstellung der erforderlichen personellen und sachlichen Mittel nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 3

- (1) Die mit der Leitung der Musikschule La Musica beauftragte Dienstkraft wird unmittelbar vom Zweckverband angestellt. Die Personalausgaben für den/die Leiter(in) werden vom Zweckverband getragen. Die Stadt verpflichtet sich jedoch, der mit der Leitung beauftragten Dienstkraft einen Arbeitsplatz im räumlichen Zusammenhang mit den übrigen Dienstkräften, die mit den Verwaltungsaufgaben für den Zweckverband betraut werden, zur Verfügung zu stellen und auch für diese Stelle die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen.
- (2) Für die Tätigkeit / Beschäftigung der pädagogischen Kräfte sind die notwendigen Vertragsregelungen mit dem Zweckverband abzuschließen. Die hieraus entstehenden Honorar-/Personalkosten und evtl. Sachkosten (z.B. Versicherungen, Mieten) werden vom Zweckverband getragen.

§ 4

- (1) Die Beteiligten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehen übereinstimmend davon aus, dass für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben, die die Stadt für den Zweckverband übernimmt, 1,5 Stellen (1 Stelle nach Entgeltgruppe 9 TVöD und 0,5 Stelle nach Entgeltgruppe 8 TVöD) erforderlich sind. Die Angemessenheit dieser personellen Ausstattung ist durch die Stadt ggf. nach einem Jahr zum Zwecke der Anpassung darzulegen.
- (2) Auf der Grundlage der Personalbemessung hat der Zweckverband der Stadt die Personalausgaben für 1,5 Stellen jährlich zu erstatten. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt auf der Grundlage der Pauschalbeträge nach dem jeweils aktuellen KGST – Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (3) Eine Angemessenheitsprüfung im Jahre 2008 ergab - neben den vorhandenen 1,5 Stellen - einen weiteren Personalbedarf von 1,5 Stellen (1 Stelle nach Entgeltgruppe 10 TVöD und 0,5 Stelle nach Entgeltgruppe 5 TVöD) für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben. Diese zusätzlichen 1,5 Stellen werden unmittelbar vom Zweckverband getragen und im Stellenplan entsprechend ausgewiesen.

§ 5

- (1) Die Sachkosten für die Bereitstellung der Büroarbeitsplätze für den / die Leiter(in) der Musikschule La Musica und die Verwaltungsbeschäftigten (4,0 Stellen) sind vom Zweckverband ebenfalls an die Stadt jährlich zu erstatten. Grundlage für die Bemessung der Sachkostenerstattung sind die Pauschalbeträge nach dem jeweils aktuellen KGST – Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

§ 6

- (1) Die Erstattungsbeträge nach den vorstehenden §§ 4 (Personalkosten) und 5 (Sachkosten) werden mit je 50 % am 01.04. und am 01.10. des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Sofern die Berichte der KGST „Kosten eines Arbeitsplatzes“ nicht mehr erstellt bzw. fortgeschrieben werden, sind zwischen der Stadt und dem Zweckverband zur Finanzierung der Personal- und Sachkostenaufwendungen der Stadt für den Zweckverband entsprechend Ersatzregelungen zu vereinbaren.

§ 7

Die Stadt verpflichtet sich ausdrücklich, bei der Durchführung der Verwaltungsaufgaben für den Zweckverband

- die Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica der Städte Bergheim, Kerpen, Bedburg, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf,
- die Festsetzungen der jeweils geltenden Haushaltssatzung,
- alle sonstigen Regelungen des Zweckverbandes, insbesondere die Honorarordnung für die Vergütung der freiberuflich tätigen Musikpädagogen
- alle sonstigen Festlegungen der Zweckverbandsversammlung

genauestens zu beachten und alle notwendigen Entscheidungen der Verbandsorgane rechtzeitig einzuholen.

Die Geltungsdauer dieser öffentlich- rechtlichen Vereinbarung wird auf drei Jahre festgesetzt. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht vorher ordnungsgemäß gekündigt wurde.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zum 01.05.2009 wirksam.

Bergheim, 21.04.2009

Für den Zweckverband Musikschule La Musica

gez.

Maria Pfordt
Verbandsvorsteherin

gez.

Wilfried Effertz
stellvertretender Verbandsvorsteher

Für die Kreisstadt Bergheim
In Vertretung

Im Auftrag

gez.

Klaus Hermann Rössler
Beigeordneter

gez.

Wolfgang Berger
Fachbereichsleiter

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband Musikschule La Musica der Städte Bergheim, Kerpen, Bedburg, Pulheim sowie der Gemeinde Elsdorf und der Kreisstadt Bergheim ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 21.04.2009 abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG i.V.m. § 8 der Vereinbarung am 01.05.2009 in Kraft.

Bergheim, 22.04.2009

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Walter Weitfeld



Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO**) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II auf. Hierzu weise ich auf die §§ 12, 13, 15, 18 - 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG*) und die §§ 32 - 37 BWO hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist/-ort

Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 können Kreiswahlvorschläge beim Landrat des Kreises Euskirchen als Kreiswahlleiter des Wahlkreises 93 Euskirchen – Erftkreis II, Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 331, für den Bundestagswahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II bis **Donnerstag, 23.07.2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor Ablauf der Einreichungsfrist noch behoben werden können.

2. Wahlkreisgebiet

Der Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II umfasst die zum Kreis Euskirchen gehörenden Städte und Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechenich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist und Zülpich sowie die zum Rhein-Erft-Kreis gehörenden Städte Brühl, Erftstadt und Wesseling.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige von Parteien

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **29.06.2009 (Ausschlussfrist)** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 17.07.2009 fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der über die Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird, lädt der Bundeswahlleiter die Vereinigungen ein, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Zudem soll er Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson aufweisen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Der Bewerber muss wählbar sein (§ 15 BWG). Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

6. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Gem. § 21 Abs. 2 BWG können in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages, d. h. frühestens seit dem 19.06.2008, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 19.03.2008, stattfinden bzw. stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

7. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 BWO).

Bei Kreiswahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten eingebracht werden (§ 20 Abs. 3 BWG), haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

8. Unterstützungsunterschriften

Folgende Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 93 Euskirchen – Erftkreis II** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (s. Ziffer 4). Diese Unterschriften sind zusätzlich zu den in § 20 Abs. 2 Satz 1 BWG geforderten Unterschriften des Parteivorstandes (s. Ziffer 7) zu erbringen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
- b) Kreiswahlvorschläge, die von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II wahlberechtigt ist. Sie wird kostenfrei erteilt. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

9. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften bezeichnet werden (§ 22 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellv. Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellv. Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

10. Erforderliche Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - o eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - o eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (s. Ziffer 8), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

11. Zurücknahme/Änderung eines Kreiswahlvorschlags

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es dann nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlaages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

12. Beseitigung von Mängeln

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein **gültiger Wahlvorschlag** liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner (s. Ziffern 7 und 8) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlaages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 BWG).

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 31.07.2009 im Kreishaus Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO im Eingangsbereich des Kreishauses, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat die Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 BWG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlaages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 10.08.2009 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO).

14. Erforderliche Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können beim Landrat des Kreises Eus-

kirchen als Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 93 Euskirchen – Erftkreis II, Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 331 oder A 330, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr - 15.30 Uhr, Freitag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) abgeholt oder telefonisch (02251 / 15 129 oder 15 321) sowie per email (stephanie.schneider@kreis-euskirchen.de oder uwe.klein@kreis-euskirchen.de) angefordert werden.

Die Vordrucke können auf Wunsch auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge – wie bisher – schriftlich in Papierform beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 93 Euskirchen – Erftkreis II einzureichen sind.

Euskirchen, 16.04.2009

Der Kreiswahlleiter des
Bundestagswahlkreises 93 Euskirchen – Erftkreis II
gez. Rosenke
Landrat

* Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S.1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394)

** Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378)

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 24.04.09

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19/2 Pulheim rückwirkend zum 03.08.1993

Bereich: Am Römerpfad, Am Schürgespfad, Stommeler Weg, Unterster Weg, Hackenbroicher Straße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 26.05.1992 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 13.08.1984 (GV. NW S.475 / SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW S. 342) den Bebauungsplan Nr. 19/2 Pulheim, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.V.m. § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 19/2 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19/2 Pulheim rückwirkend zum 03.08.1993 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 19/2 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 24.04.09

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 28.04.09
 bis 14.05.09



 Geltungsbereich

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 24.04.09

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19/2 Pulheim, 2. Änderung rückwirkend zum 27.05.1997

Bereich: Unterster Weg 26

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 13.05.1997 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666) den Bebauungsplan Nr. 19/2 Pulheim, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, eine dem Bestand entlang der Straße Unterster Weg städtebaulich angepasste Bebauung planungsrechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 19/2 Pulheim, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19/2 Pulheim, 2. Änderung rückwirkend zum 27.05.1997 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 19/2 Pulheim, 2. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

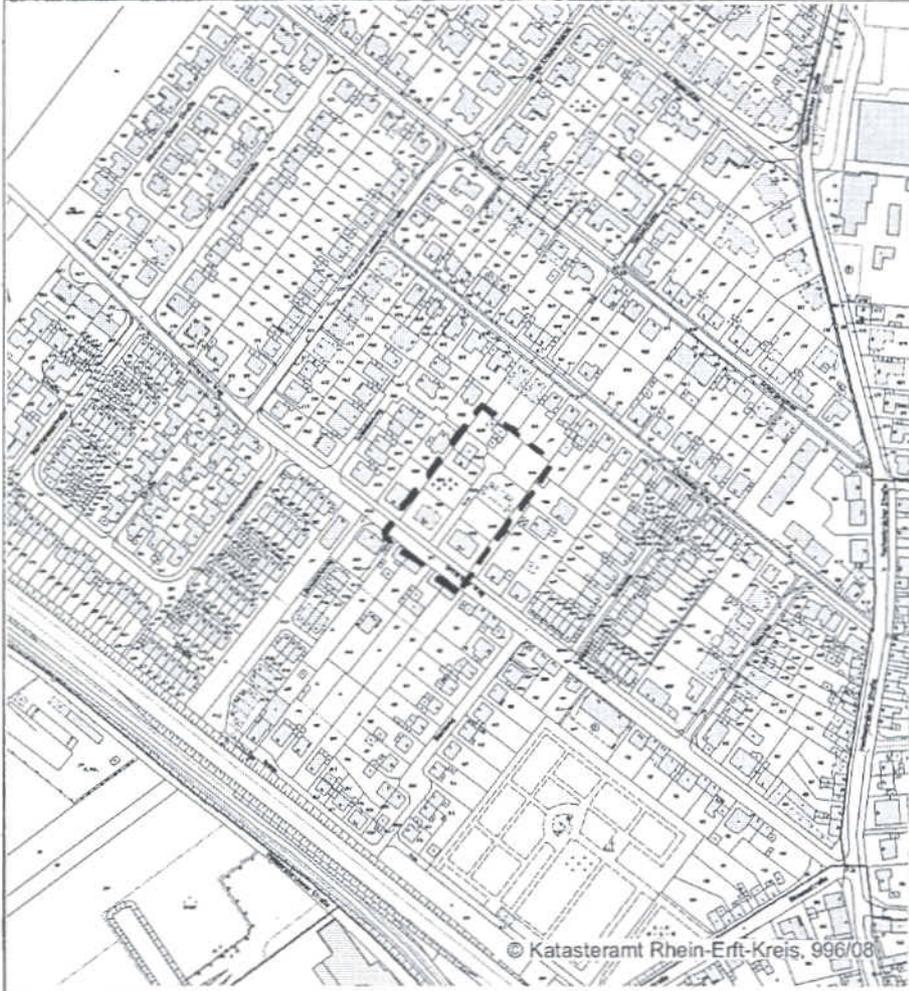
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 24.04.09

gezeichnet
 Dr. Karl August Morisse
 Bürgermeister

Aushang: vom 28.04.09
 bis 14.05.09



--- Geltungsbereich

M 1:5000



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster

-Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“ und „Am Mühlenkreuz“
in Königshoven-

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange / Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Zu 1.:

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster gefasst.

Das Verfahren wird unter Berücksichtigung des § 233 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der vorstehend genannten Fassung mit dieser Bekanntmachung förmlich eingeleitet bzw. fortgeführt.

Das Plangebiet besteht aus den heute landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstücke 1773 und 1780, einem Teilbereich der Wegeparzelle 1774 und 1777. Darüber hinaus aus den Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 22, Flurstücke 100 tlw., 191 tlw., 106, 121, 122 und 193 sowie Flur 5, Flurstück 1778 teilweise. Desweiteren ragt die Wendeanlage der an der Plangebietsgrenze endenden Verkehrsstraße „Neue Bergstraße“ (Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1672) in das Plangebiet hinein. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Kaster)

Im Norden: durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 60 sowie das Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 58.

Im Osten: durch die bestehende Wohnbebauung der Straße „Am Mühlenkreuz“ (Anwesen „Am Mühlenkreuz 36, 62, 64, 69, 71 und 75“) und dem westlichen Wendehammer der Straße „Am Mühlenkreuz“.

Im Süden: durch die Grundstücke der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1697 sowie der „Neue Bergstraße“ (Flur 5 Nr. 1672) ab Höhe Haus-Nr. 29, Grundstück Flur 5, Flurstück 1862.

Im Westen: durch das Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1863.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Zu 2.:

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Schließung einer baulichen Entwicklungsfläche zur Deckung der bestehenden Nachfrage nach Baugrundstücken für die ortsansässige Bevölkerung im Rahmen der Arrondierung und damit der Zusammenschluss der Baugebiete „Am Mühlenkreuz“ und „Neue Bergstraße“ in Königshoven.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30a/Kaster kann daher gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Begründung und Anlagen (wie Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, umweltbezogene Stellungnahmen) in der Zeit vom

29. April 2009 bis zum 19. Mai 2009 einschließlich

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, eingesehen werden.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zu diesem Bauleitverfahren nebst Begründung und Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 27.04.2009

Stadt Bedburg

Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. **Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.**
2. **Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):**
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

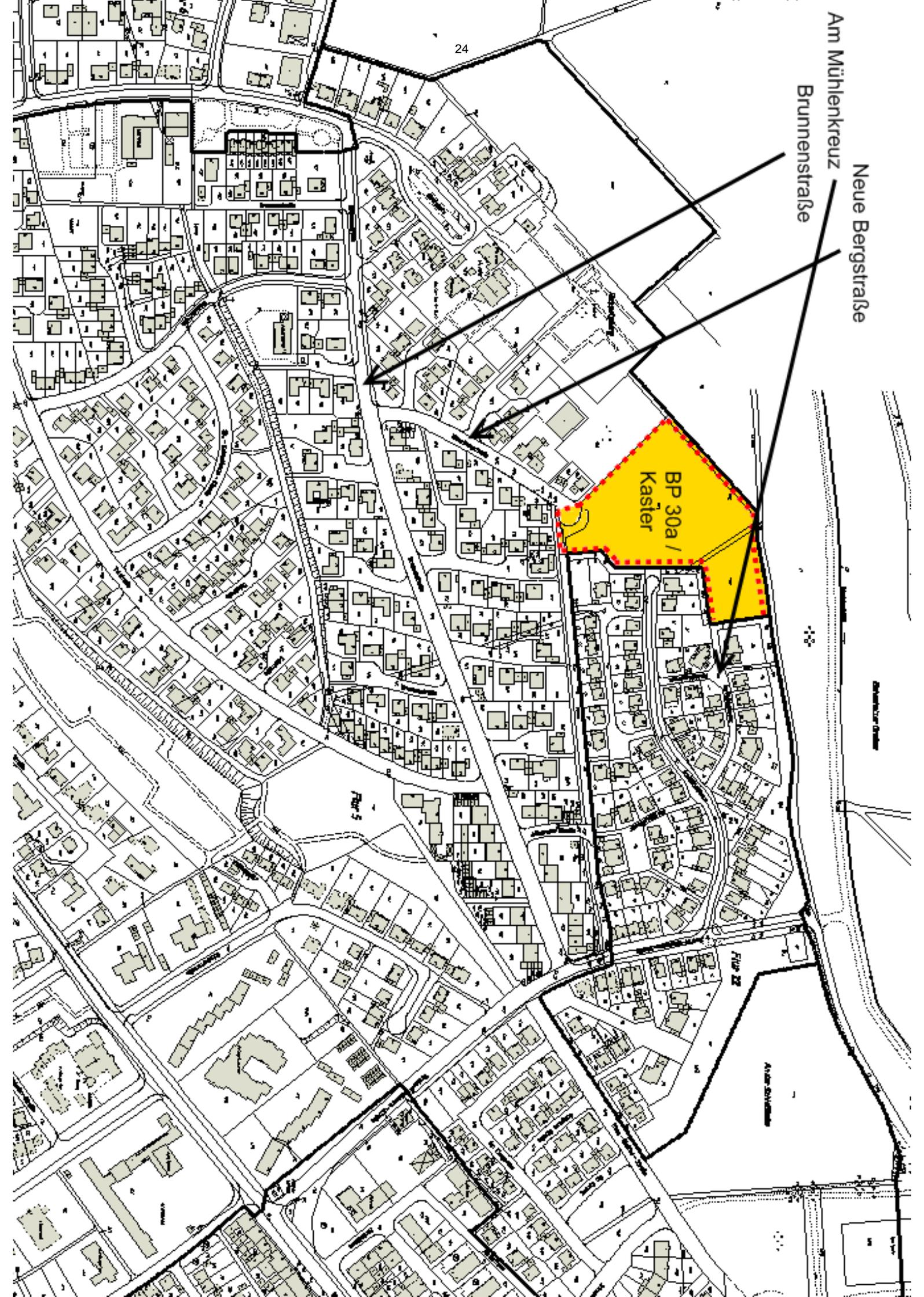
Neue Bergstraße

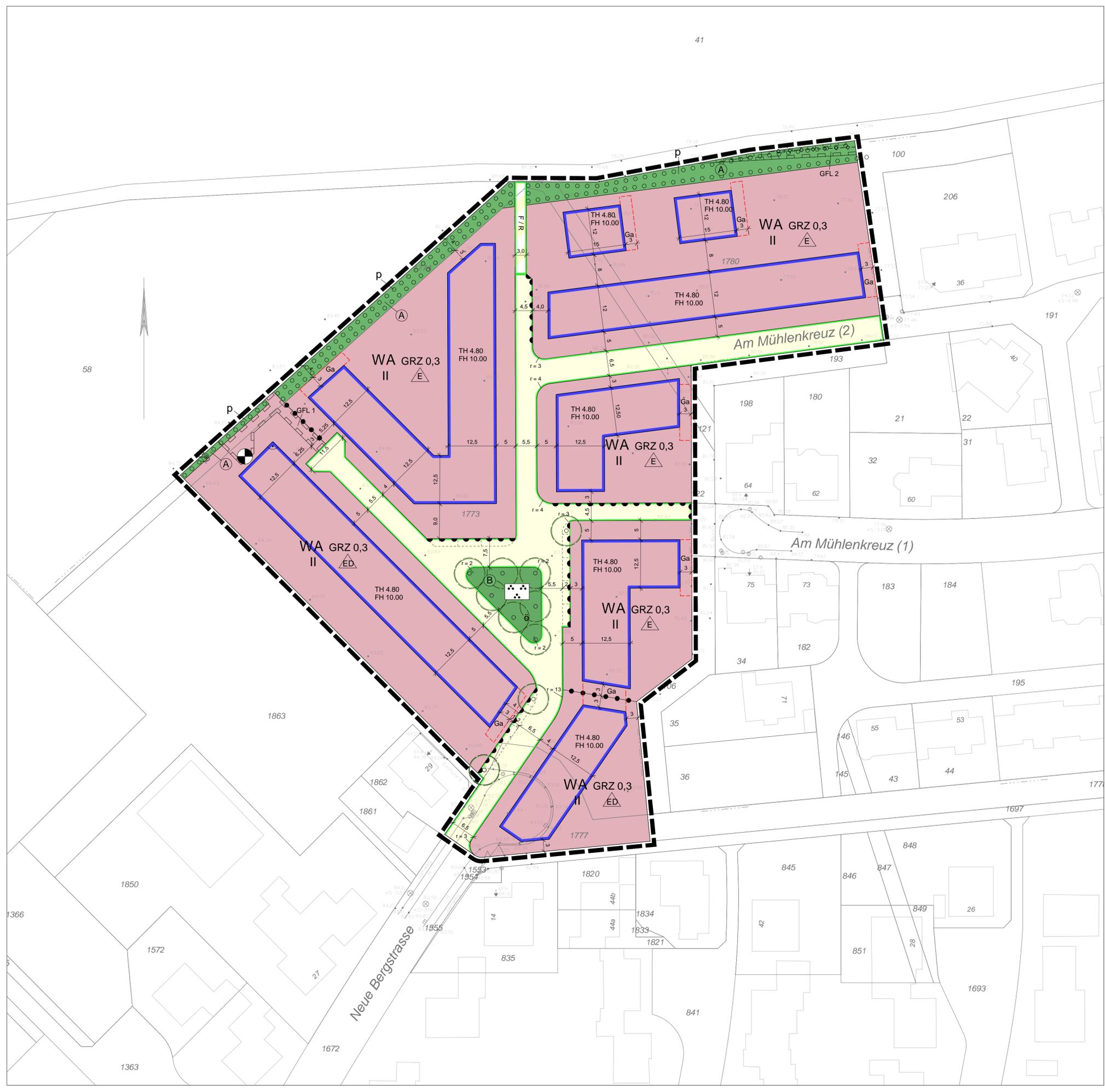
Brunnenstraße

Am Mühlenkreuz

BP 30a /
Kasler

24

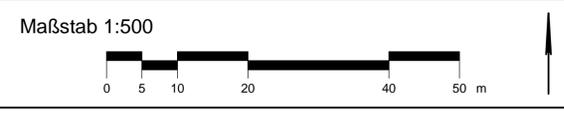




Bebauungsplan Nr.30a "Am Mühlenkreuz"

Inhalt: BauGB in Verbindung mit der BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung
PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S.58)
Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung

Gemarkung: Kaster
Flur: 5



ZEICHENERKLÄRUNG

Kartengrundlage	Verkehrsflächen
--- Flurgrenze	Öffentliche Strassenverkehrsfläche
--- Flurstücksgrenze	--- Strassenbegrenzungslinie
548 Flurstücksnummer	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgänger- und Fahrradverkehr)
79 Gebäude mit Hausnummer	--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
33.48 Höhe in Meter über NHN	⊙ A1 Höhenpunkt
⊙ Laterne	Grünflächen
⊙ Kanalschacht	Private Grünflächen
⊙ Hydrant unterirdisch	Parkanlage
⊙ Schieber Gas / Wasser	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 7.1 - 7.2)
⊙ Gully	siehe schriftl. Festsetzungen unter 7.1 - 7.2
Art und Maß der baulichen Nutzung	Sonstige Planzeichen
WA Allgemeine Wohngebiete	unterirdische Hauptversorgungsleitung
GRZ 0,3 Grundflächenzahl	Umgrenzung für Flächen für Garagen (siehe schriftliche Festsetzungen unter 4.)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (siehe schriftl. Festsetzungen unter 6.)
TH 4.80 Max. Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen innerhalb eines Baugebietes
FH 10.00 Max. Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Bauweise, Baugrenzen	Pegel
Baugrenze	Vorschlag Baumpflanzung
nur Einzelhäuser zulässig	Vorschlag Verkehrsflächenunterteilung
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	

Entwurf und Bearbeitung:  Architektur Stadt und Umweltplanung
Wildschütz und Schnuis
Lütticher Straße 10-12
52064 Aachen

Stand 25.02.2009

Planunterlage Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Bedburg, den _____ (ObVI)	Aufstellungsbeschluss Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom _____ aufgestellt worden. (Bürgermeister) (Ratsmitglied) Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ ortüblich bekanntgemacht worden. (Bürgermeister)	Vorgezogene Bürgerbeteiligung Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom _____ bis _____ durch öffentliche Auslegung stattgefunden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
Trägerbeteiligung Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (1) BauGB vom _____ bis _____ durchgeführt worden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	Offenlegungsbeschluss Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen. Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Offenlage Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am _____ ortüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen worden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	Anzeigeverfahren Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am _____ angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom _____. Az.: _____ Köln, den _____ (Bürgermeister)	Bekanntmachung Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 BauGB am _____ ortüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntgabe tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)